

Bonn, 17.10.2022

Fachschaft Geowissenschaften  
Meckenheimer Allee 169  
53115 Bonn  
Fachschaft.geowissenschaften@uni-bonn.de

## **Antrag auf Änderung der Satzung der Fachschaft Geowissenschaften hinsichtlich §15 Zusammensetzung**

### **1. Antrag**

Die FSVV der Fachschaft Geowissenschaften möge beschließen, dass

#### **§15 Fachschaftssatzung**

*„(1) Der FSR besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, mindestens aus (a) dem Vorsitz, (b) dem stellvertretendem Vorsitz und (c) dem Finanzreferierendem.*

*(2) Die drei Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand des FSR. Die Vorstandsmitglieder können sich bei gegenseitigem Einvernehmen wechselseitig vertreten.“*

#### **ergänzt wird um**

*(3) Die Mitgliederzahl des FSR richtet sich nach der Größe der Fachschaft.*

*1. mit 501 oder mehr Mitglieder 9*

*2. mit 351 bis 500 Mitgliedern 7*

*3. mit weniger als 351 Mitglieder 5*

*(4) Werden bei einer Wahl weniger Mitglieder gewählt, als nach (3) vorgesehen, ist der FSR geschäftsfähig, sofern er sich aus mindestens 3 Mitgliedern nach (1) zusammensetzt.*

*(5) Abweichend von (3) kann der FSR eine andere Mitgliederzahl für die kommende Wahlperiode mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Eine solche Abweichung muss spätestens mit Erhalt des Wählendenverzeichnis (spätestens 19. Tag vor dem ersten Wahltag, §14.1 FSWO) beschlossen werden.*

## **2. Begründung**

In §6 FSWO ist festgelegt:

(2) Der FSR besteht aus:

1. der Vorsitzenden,
2. der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Finanzreferentin,
4. 2 bis 6 weiteren Mitgliedern, sowie
5. gegebenenfalls zusätzlichen Mitgliedern gemäß Absatz 3.

Falls die Fachschaftssatzung zu der Anzahl nach Nummer 4 keine Regelung trifft, sind zwei Mitglieder nach Nummer 4 zu wählen.

Mit unserer bisherigen Satzung ist die Anzahl der Mitglieder unseres FSR nicht genau festgelegt und schwammig. Damit greift theoretisch die Regelung nach §6 FSWO als übergeordnete Verordnung, womit vergangene Wahlen ungültig wären, da wir nur 5 Mitglieder wählen dürfen (3+2, da in der Satzung nicht festgelegt).

Diesem Umstand wird mit Hinzufügen eines entsprechenden Passus in unsere Satzung abgeholfen. Durch (5) besteht zudem die Möglichkeit, die Größe des FSR bei Bedarf anzupassen. Damit wird nachträglich eine Rechtsgrundlage für unsere letzte Wahl geschaffen und eventuelle Schwierigkeiten werden aus dem Weg geschaffen.

## **3. Hinweise**

Für den Beschluss ist die Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder auf einer beschlussfähigen FSVV nötig.

Dieser Antrag muss jedes Mal in drei Lesungen auf mindestens zwei getrennten Sitzungen gefasst werden, wobei die zweite und dritte Lesung in der gleichen Sitzung stattfinden dürfen.